Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Nr. 1025	13.10.2026	32. Jahrgang

Nummer			Seite
84/2026	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen in den Linienbündeln Gütersloh-Nord, Nordwest, Südost und Südwest sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold	5537
85/2026	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold	5538
86/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: FUCHS Europoles GmbH, Niederlassung Nord, Südstraße4, 26897 Esterwegen	5538

84/2026 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen in den Linienbündeln Gütersloh-Nord, Nordwest, Südost und Südwest sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe und Soest, dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) und der Stadt Bielefeld zur Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen in den Linienbündeln Gütersloh-„Nord“, „Nordwest“, „Südost“ und „Südwest“ sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Detmold vom 03.08.2026 unter Nr. 165 auf den Seiten 281 bis 286 veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hingewiesen.

Gütersloh, den 08.10.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Isaak

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei der Kreissparkasse Halle - Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

85/Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold

Die Änderungsvereinbarung zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), dem Kreis Lippe und dem Kreis Gütersloh über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt Nr. 40/41 für den Regierungsbezirk Detmold vom 05.10.2026 unter Nr. 215 auf den Seiten 365 bis 366 veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hingewiesen.

Gütersloh, den 08.10.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Isaak

86/2026 Kreis Gütersloh

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
Antragsteller: FUCHS Europoles GmbH
Niederlassung Nord, Südstraße 4, 26897 Esterwegen**

Die FUCHS Europoles GmbH, Niederlassung Nord, Südstraße 4, 26897 Esterwegen, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Schloß Holte-Stukenbrock, auf dem Grundstück Gemarkung Schloß Holte, Flur 11, Flurstück 206 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines Funksendemastes.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

**35 m³/h, jedoch nicht mehr als
840 m³/d und insgesamt
8.400 m³.**

Für dieses Vorhaben hat die **FUCHS Europoles GmbH, Niederlassung Nord, Südstraße 4, 26897 Esterwegen** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushalts-gesetz beantragt.

Die am **02.09.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Von mir als zuständige Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m^3/a bis weniger als 100 000 m^3/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der FUCHS Europoles GmbH, Niederlassung Nord, Südstraße 4, 26897 Esterwegen nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21472
Datum: 13.10.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Traeger